
**Entschädigungsregelung
für die Mitglieder des Güteausschusses
(Schlichtungsausschuss für Ausbildungsstreitigkeiten
nach § 111 Abs. 2 ArbGG)**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2024
(gültig ab dem 1. Januar 2025)

Bei Anrufung des Güteausschusses werden für die Verhandlungen (einschließlich Beratungen) an die Mitglieder des Güteausschusses folgende Entschädigungen gezahlt:

1. Sitzungsgeld je Stunde (einschl. Beratung) in Höhe von 50,00 EUR.
2. Der/Die Vorsitzende erhält zusätzlich für die Vorbereitung eines Verhandlungsfalles eine pauschalierte Entschädigung in Höhe von 50,00 EUR; der Entschädigung wird insoweit ein im Durchschnitt anfallender zeitlicher Aufwand in Höhe von einer Stunde zugrunde gelegt.
3. Als Ersatz der Auslagen für Fahrkosten öffentlicher Verkehrsmittel oder bei Benutzung eines Kraftwagens wird ein Kilometergeld in Höhe von 0,89 EUR je Kilometer gewährt.
4. Mehraufwand für Verpflegung wird nicht gezahlt.

Bekanntmachung der Neufassung vom 2. Juli 2024 in der ab dem 1. Januar 2025 geltenden Fassung (Veröffentlichung am 5. Juli 2024 im Internet auf der Homepage der Zahnärztekammer Nordrhein unter www.zahnaerztekammernordrhein.de in der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“).